

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.22/010/2010



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Harald Hübner	Amt für Jugend und Soziales

Sachbearbeiter/in: Harald Hübner

Überprüfung der Mehrbedarfsregelungen im Pflegekinderbereich

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	08.03.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Mehrbedarfs- bzw. Sonderbedarfszuschläge werden rückwirkend zum 01.01.2010 wie folgt festgesetzt:

ab	35 bis 39 Punkten	50 €
ab	40 bis 44 Punkten	150 €
ab	45 bis 51 Punkten	200 €
ab	51 Punkten und mehr	250 €

Im Einzelfall kann in begründeten Ausnahmefällen auch ein höherer Bedarf anerkannt werden.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Ca. 3.000,- € jährlich	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Das Amt für Jugend und Soziales betreut derzeit 28 Pflegekinder in 20 Familien. Dabei handelt es sich sowohl um Vollzeitpflegestellen, als auch um Bereitschaftspflegestellen, in denen Kinder nur für eine bestimmte Zeit untergebracht sind. Für diese Pflegestellen wird ein landeseinheitliches Pflegegeld gewährt, das nach dem Alter der Pflegekinder gestaffelt ist. Grundlage dieser Pflegegeldzahlungen sind die „Richtlinien des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“. Mit Ausnahme einiger Großstädte in Bayern werden diese Richtlinien landesweit einheitlich angewandt.

Im Gegensatz dazu gibt es zum Beispiel bei einmaligen Beihilfen und bei Mehr- oder Sonderbedarf sehr unterschiedliche Regelungen in dem einzelnen Kreis- und Stadtjugendämtern.

II. Thema

Von einem Mehr- oder Sonderbedarf spricht man dann, wenn Kinder einen besonderen erzieherischen Aufwand seitens der Pflegeeltern erfordern. Gründe dafür können zum Beispiel sein:

- Ursachen und Stressoren aus der Vergangenheit
- Entwicklungsauffälligkeiten
- Auffälligkeiten im Lern- und Leistungsbereich
- Beziehungsprobleme

Um diese Erziehungsprobleme erfassen und bewerten zu können, wurde der beigefügte Beurteilungsbogen entwickelt und durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom April 2005 beschlossen. Basis dieses Beurteilungsbogens bildeten die damaligen Richtlinien für die Vollzeitpflege.

Auf der Grundlage dieses Beurteilungsbogens wird durch die Verwaltung ein entsprechender finanzieller Mehrbedarf gewährt.

Wie bereits angeführt, ist die finanzielle Abgeltung eines Mehr- oder Sonderbedarfs nicht einheitlich geregelt. Einzelne Jugendämter gewähren Pauschalzuschläge zum Pflegegeld, andere haben vergleichbare Punktesysteme entwickelt und eingeführt, wieder andere Jugendämter gewähren den doppelten oder sogar den dreifachen Pflegesatz.

Im Jahre 2009 wurde versucht, im Rahmen der Mittelfränkischen Jugendamtsleitungstagung eine möglichst einheitliche Regelung für den Mehr- bzw. Sonderbedarf in Mittelfranken zu erwirken. Dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht. Zu unterschiedlich sind die Vorstellungen der einzelnen Kreis- und Stadtjugendämter über die Gewährung eines Zuschlages. Hierbei spiegeln die finanziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Jugendämter eine Rolle, der mehr oder weniger große Druck, ausreichend Pflegeeltern zu werben und die jeweiligen speziellen Formen vor Ort.

Bedauerlicherweise führt diese Situation dazu, dass sich bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit im Regelfall auch die Höhe des Mehrbedarfs ändert, da im konkreten Einzelfall die speziellen Regelungen des örtlichen Jugendamtes gelten.

In den vergangenen Jahren haben sich vor allem Freie Träger im Bereich der Pflegeeltern engagiert und bieten den jeweiligen Jugendämtern entsprechend geschulte Pflegeeltern an. In diesem Zusammenhang wird durch die Freien Träger auch eine eventuell notwendige Krisenintervention durch eigenes Personal übernommen. Die durch die Freien Träger

verrechneten Pflegegeldsätze liegen im Regelfall deutlich über den Pflegegeldsätzen der einzelnen Kreis- und Stadtjugendämtern. Hinzu kommt, dass ab dem Jahre 2009 die Stadt Nürnberg das eigene Pflegekinderwesen dahingehend umorganisiert hat, dass sowohl die Werbung, als auch die konkrete Betreuung der Pflegeeltern im Einzelfall an Freie Träger übertragen wurde. Vor diesem Hintergrund ergibt sich zunehmend ein gewisser Wettbewerb, wobei sicherlich auch finanzielle Aspekte in Randbereichen eine Rolle spielen können. Darüber hinaus wurden die Mehr- und Sonderbedarfsbeträge wie bereits ausgeführt im Jahre 2005 beschlossen und seit dem auch nicht mehr fortgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, den bestehenden Beurteilungsbogen auch weiterhin zu benutzen. Im Hinblick auf die konkreten Mehrbedarfsbeträge wird empfohlen, die bisherige Punkteinteilung beizubehalten, allerdings den Mehrbedarf entsprechend anzupassen.

Dies würde konkret folgende Mehrbedarfszuschläge bedeuten:

ab	35 bis 39 Punkten	50 €
ab	40 bis 44 Punkten	150 €
ab	45 bis 51 Punkten	200 €
ab	51 Punkten und mehr	250 €

Je nach den Verhältnissen im Einzelfall kann unter Umständen auch über den Endbetrag von 250 € in begründeten Ausnahmefällen ein höherer Mehr- bzw. Sonderbedarf gewährt werden.

Derzeit wird für fünf Kinder ein Mehrbedarf gewährt, das bedeutet, dass pro Jahr Mehrkosten in Höhe von rund 3.000 € entstehen.

Die Anpassung der Mehrbedarfs- bzw. Sonderzuschläge erfolgt rückwirkend zum 01.01.2010.

III. Kosten

Kosten des Beschlussvorschlages und Gesamtkosten: ca. 3000,- € jährlich

Produktsachkonto, Projekt (vorhandene Haushaltsmittel incl. Rest): 363307.5331220

Folgekosten (Personal-, Sachaufwand, Abschreibungen):

Bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben Notwendigkeit, Unabweisbarkeit:

Hinweis auf Mittel von Dritten: